Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das badische Beamtengesetz und die Gehaltsordnung nebst dem Etatgesetz

Baden

Karlsruhe, 1888

Abschnitt IV. Vorschriften für einige besondere Verwaltungshandlungen und einige Arten von Einnahmen und Ausgaben

urn:nbn:de:bsz:31-318666

nisses, in einmaligen Beträgen ober in stets widerruflicher Beise, verwilligt werben an

1. Wittwen etatmäßiger Beamten;

2. solche hinterlassene ledige Söhne und Töchter etatmäßiger Beamten, welche das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben ober beren Mutter nicht mehr lebt;

3. ausnahmsweise auch an Wittwen solcher etatmäßiger Beamten, welche gegen ihren Willen aus bem ftaatlichen Dienste entlassen worden sind.

Die Erübrigungen an bem Statsat für Gnabengaben sind auf die nächste Budgetperiobe übertragbar.

Artifel 31.

Bahlbarfeit ftanbiger Beguge.

Die Zahlungen an Gehalt, Wohnungsgeld, Auhegehalt und anderen ftändigen Bezügen etatmäßiger Beamten und der Hinterbliebenen von Beamten können geleistet werden, sobald die erste Hälfte des Zeitraums, für welchen die Zahlung erfolgt, umlaufen ist.

Abschniff IV.

Vorschriften für einige besondere Verwaltungshandlungen und einige Arten von Ginnahmen und Ausgaben.

Artifel 32.

Beränferung bon beweglichen und unbeweglichen Sachen.

Bewegliche und unbewegliche Sachen, welche zur Veräußerung für Rechnung des Staats ober irgend welcher Staatsanstalt bestimmt sind, müssen im Wege öffentlicher Versteigerung ober im Wege der Soumission verkauft werden, soferne nicht die Veräußerung aus freier Hand von der obersten Verwaltungsbehörde und bei unbeweglichen Sachen von einem Werth von mehr als 25 000 M. von Uns ausdrücklich gestattet ist.

Die Beräußerung bestimmter Arten beweglicher Sachen aus freier hand kann von ber oberften Berwaltungsbehörbe auch allgemein angeordnet werden.

Artifel 33.

Berwaltung und Berängerung ber jum Staatsgrundstod gehörigen Liegenschaften.

Die ber allgemeinen Staatsverwaltung angehörigen Liegen= schaften sind, wenn sie längere Zeit keine Berwendung für Staatszwecke finden, in der Regel der Domänenadministration ober einem andern unter bem Finanzministerium stehenden Berwaltungszweige zur Verwaltung für Rechnung bes betreffenden Etats zu überweisen. Wenn fie ganz entbehrlich find, so ift beren Beräußerung mit Unferer Genehmigung ober ber Benehmigung ber von Uns für guftanbig erklärten Staatsftellen für Rechnung der Amortisationskasse durch die genannten Berwaltungezweige zu vollziehen.

Artifel 34.

Einnahmen des Grundstods.

Die Einnahmen aus ber Beräußerung von im Eigenthum bes Staats ober einer Staatsanstalt befindlichen Grundstücken und Gebäuden fließen, soweit es fich um Liegenschaften ber allgemeinen Staatsverwaltung handelt, in die Amortisationskaffe und wachsen dem Aktivvermögen der letteren zu. Die Einnahmen aus ber Beräußerung von ber Eisenbahmverwaltung gehörigen ober von Neubauten ber Wasser und Straßenbauverwaltung herrührenden und hiefür entbehrlich gewordenen Liegenschaften fließen dagegen in die Gifenbahnschuldentilgungskaffe bezw. in die Wasser= und Straßenbaukasse und find als Ersat am Bauaufwand in Rechnung zu ftellen. Berwendungen aus ben in die Amortisationstaffe gefloffenen Erlofen zu anderweitigen Ankäufen und Herstellungen find ohne vorherige ständische Genehmigung unftatthaft, die Stellung einer besonderen Rechnung für die Staatsgrundftodsverwaltung fällt fünftig weg.

Bezüglich der Behandlung der Erlofe aus Bestandtheilen bes Domänenvermögens verbleibt es bei ben besfallfigen gesetlichen Vorschriften.

Artifel 35.

Berträge über Berpachtungen, Bermiethungen, Arbeiteleiftungen und Anfanfe für die Staatsverwaltung.

Die für Rechnung bes Staats ober einer Staatsanstalt ge= fcoloffenen Bertrage muffen ebenfo, wie ber Ankauf auf Staats=

ifige poles

alija diga

n fri

e cir

ien it

Į.

etun

the enter the party fine

t di

rechnung, auf vorhergegangene öffentliche Ausschreibung gegründet sein, insoferne nicht die von der obersten Berwaltungsbehörde (Artikel 32) ausgehenden Berwaltungsvorschriften ein Anderes bestimmen oder Ausnahmen durch die Natur des Geschäfts gerechtsertigt werden.

Staatsbedienstete burfen fich bei Lieferungen ober sonstigen berartigen Leistungen für die Berwaltung, welcher fie angehören,

nicht betheiligen.

Artifel 36.

Radweisung der vom Staate erworbenen beweglichen und unbe weglichen Sachen.

Alle für Rechnung des Staats oder der Staatsanstalten angekauften Gegenstände müssen entweder bei Berausgabung der Geldbeträge als unmittelbar verwendet dargethan oder in einer besonderen Naturalrechnung in Einnahme, beziehungsweise soserne sie aus Grundstücken, Gebäuden, Berechtigungen oder Gerätsschaften bestehen oder zu Sammlungen gehören, in den betreffenden Nechnungen, Güterverzeichnissen oder Inventarien in Zugang nachgewiesen werden.

Solche Gegenstände dürfen nur nach den hierüber bestehenden

besonderen Vorschriften in Abgang genommen werden.

Artifel 37.

Gnadenafte.

Im Gnadenwege zu bewilligende Nachläffe an Einnahmen und gnadenweise eintretende Erhöhungen von Ausgaben bedürfen Unserer Genehmigung oder der Genehmigung der von Uns hiezu als zuständig erklärten Staatsstellen.

Erfatverbindlichkeiten, welche die Oberrechnungskammer burch endgiltigen Bescheib auferlegt hat, burfen nur mit Unferer be-

sonderen Genehmigung erlaffen werden.

Artifel 38.

Drganisationen, welche Einfluß auf die Erhöhung des Ausgabeetats haben, können nicht in Bollzug gesetzt werden, bevor sie von den Ständen gutgeheißen sind, auch wenn die Erhöhung der Ausgaben erst in einer künftigen Budgetperiode hervortreten sollte.

